



Zahlung von Kupferkabeln- und Leitungen unter Vorbehalt

Hilfestellung für Innungsbetriebe

ALLGEMEINES

Die Preisberechnung für Kabel und Leitungen ist in Deutschland nicht unkompliziert. Neben den Hohlpreisen werden durch den Elektrogroßhandel Bezugspreise für den Metallanteil, in der Regel Kupfer, in die Kalkulation einbezogen. Die Berechnung der Bezugspreise erfolgt anhand einer sich am Querschnitt orientierenden Kupferzahl und einem tagesaktuellen Kupferpreis, um die schwankenden Kupferpreise des Marktes zu berücksichtigen. Meist wurde für die Festlegung des Kupferpreises auf die DEL-Notiz (Deutsche Elektrolyt-Kupfer-Notiz) zurückgegriffen, welche durch die Schutzvereinigung DEL-Notiz e.V. veröffentlicht wurde.

Seitens der Schutzvereinigung DEL-Notiz e.V. wurde nun jedoch die Veröffentlichung der Metallnotierungen zum 14.02.2022 bis auf Weiteres und ohne Angaben von Gründen kurzfristig ausgesetzt. Durch das Aussetzen der Notierung stellt sich nun die Frage nach der rechtssicheren Verwendung bei aktuellen aber auch zu bereits erfolgten oder gar abgewickelten Bestellungen.

Betriebe sollten jetzt ihre Verträge mit ihren Zulieferern von Kabeln und Leitungen überprüfen. Bei Verträgen, die die DEL-Notiz nach dem 14.02.2022 weiterhin heranziehen oder bei denen eine Abrechnung unter Rückgriff auf die DEL-Notiz aus der Vergangenheit erst noch erfolgen soll, ist eine Möglichkeit zur Absicherung, Zahlungen nur noch unter Vorbehalt zu leisten.

VORAUSSETZUNGEN EINER ZAHLUNG UNTER VORBEHALT

Grundsätzlich ist die Geltendmachung eines Vorbehalts bei Zahlungsansprüchen eine einseitige empfangsbedürftige und formlose Willenserklärung. Das bedeutet, dass der Zahlungsschuldner sie ohne Zutun des Gläubigers erklären kann. Sie muss dem Zahlungsempfänger lediglich zugehen. Dies könnte auch mündlich geschehen, jedoch sollte diese aus Gründen der Beweissicherung durch eine schriftliche Erklärung, zumindest jedoch in Textform, z.B. per E-Mail, erfolgen.

Nach herrschender Meinung darf eine vorbehaltliche Zahlung nicht grundlos ergehen und bedarf insofern einer Begründung, die in der Erklärung enthalten sein muss. Anderenfalls kann eine Zahlung unter Vorbehalt gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen, § 242 BGB.

VARIANTEN EINER ZAHLUNG UNTER VORBEHALT

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist bei einer Leistung unter Vorbehalt zu unterscheiden, ob Erfüllungswirkung eintreten soll oder nicht, § 362 BGB.

1. Mit Erfüllungswirkung

Ein Vorbehalt der Zahlung, bei dem die Erfüllungswirkung eintritt wird auch als einfacher Vorbehalt oder als Anerkenntnisvorbehalt bezeichnet. Mit ihm wird zum Ausdruck gebracht, die Zahlungsforderung des Gläubigers in der geltend gemachten Höhe nicht anzuerkennen, da eine vorbehaltslose Zahlung als Anerkenntnis (§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB) gewertet werden könnte. Würde sich im Nachhinein herausstellen, dass die Forderung unberechtigt war, könnte das Geleistete wegen der Wirkung des § 814 BGB unter Umständen nicht mehr zurückgefordert werden.

Mit dieser Art der Zahlung unter Vorbehalt hält sich der Schuldner die Option der Rückforderung offen. Die Beweislast für den Rückforderungsgrund trägt der Schuldner.

Bei diesem einfachen Vorbehalt wird die Formulierung „Unter Vorbehalt der Prüfung“ gewählt. Innerhalb einer angemessenen Frist muss der Schuldner sein Rückforderungsverlangen sodann von sich aus geltend machen, anderenfalls verliert der Vorbehalt seine Wirkung. Die Länge der Frist ist entsprechend der Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen. In der Regel wird eine Frist von zwei Wochen als angemessen betrachtet.

Grundsätzlich ist die Zahlung eines Kupferzuschlages an sich nicht streitig. Unklar ist aufgrund der nun aufgekommenen Zweifel an der DEL-Notiz nur die einwandfreie und rechtssichere Berechnung. Wann die Zweifel ausgeräumt werden, ist jedoch derzeit vollkommen unklar. Deshalb ist es in diesem Fall auch denkbar eine Frist bis zur Klärung der Rechtmäßigkeit der DEL-Notiz zu setzen.

Der einfache Vorbehalt hat den Vorteil, dass der Schuldner durch die Erfüllungswirkung nicht in Verzug geraten kann. Zur Vermeidung des Annahmeverzuges darf der Gläubiger hierbei die Leistung nicht zurückweisen. Nachteilhaft ist wiederum, dass eine Rückforderung selbständig betrieben werden muss. Der Schuldner bleibt für das Nichtbestehen der Forderung insoweit beweispflichtig.

2. Ohne Erfüllungswirkung

Beim besonderen Vorbehalt, der auch als Beweislastvorbehalt bezeichnet wird, bringt der Schuldner zum Ausdruck, dass er mit der Zahlung die Forderung nicht als erfüllt ansehen will und verlangt vom Gläubiger den Nachweis deren Berechtigung. In diesem Fall tritt keine Erfüllungswirkung des Anspruchs ein und der Gläubiger trägt die Beweislast für dessen Bestehen. Üblich ist die Formulierung „Unter Vorbehalt der rechtlichen Klärung“.

Von dieser Möglichkeit wird vor allem dann Gebrauch gemacht, wenn ein Rechtsstreit bereits besteht bzw. eine Zwangsvollstreckung abgewendet werden soll. Außerdem in Fällen, in denen der Schuldner nur zur Abwendung eines empfindlichen Übels oder unter der Voraussetzung leistet, dass die Forderung zu Recht besteht. In der Praxis bildet der besondere Vorbehalt damit eher die Ausnahme.

Der große Nachteil besteht darin, dass der Schuldner von der Forderung des Gläubigers nicht befreit wird. Somit tritt Schuldnerverzug mit allen damit verbundenen Nachteilen ein.

WIE SOLLTE EINE ZAHLUNG UNTER VORBEHALT DURCHGEFÜHRT WERDEN?

Bei einer Zahlung unter Vorbehalt sollte dies bereits bei der Überweisung angegeben werden. Dazu kann die Angabe „**Zahlung unter Vorbehalt**“ in ein Freitextfeld oder bei dem Verwendungszweck vermerkt werden. Weiter sollte ein Schreiben mit der Begründung für den Vorbehalt der Zahlung an den Zahlungsempfänger versendet werden. Zu empfehlen ist der Hinweis darauf, dass die Zahlung **ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter Vorbehalt der Rückforderung** erfolgt.

FAZIT

Betriebe sollten nun ihre Verträge dahingehend prüfen, ob die DEL-Notiz weiterhin herangezogen wird. Ist dies der Fall, so empfehlen wir die Zahlungen unter Vorbehalt. Einen Formulierungsvorschlag für einen einfachen Vorbehalt finden Sie in der nachstehenden Anlage 1.

ALLGEMEINER VERWENDUNGSHINWEIS

Dieser Leitfaden nebst Anlagen wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Hierdurch sollen den Unternehmen der E-Handwerke lediglich eine Hilfestellung zur Verfügung gestellt werden, die jedoch eine anwaltliche Rechtsberatung nicht ersetzt.

Der Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) vertritt die Interessen von 49.949 Unternehmen aus den drei Handwerken Elektrotechnik, Informationstechnik und Elektromaschinenbau. Mit 515.715 Beschäftigten, davon 45.284 Auszubildende, erwirtschaften die Unternehmen einen Jahresumsatz von 68,4 Milliarden Euro. Dem ZVEH als Bundesinnungsverband gehören zwölf Landesverbände mit 313 Innungen an.

Stand: 02.2022; AN, DR

ZVEH Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke
Lilienthalallee 4
60487 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 247747-0
Telefax: 069 / 247747-19
E-Mail: zveh@zveh.de
Internet: www.zveh.de

ANLAGE 1: MUSTERANSCHREIBEN „ERKLÄRUNG DER ZAHLUNG UNTER VORBEHALT“

Firma
Musterstraße
XXXXX Musterstadt

Ort, den tt.mm.jjjj

Zahlung unter Vorbehalt der Prüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Begleichung unserer Rechnungen, in denen DEL-Notizen zur Grundlage gemacht wurden, erfolgt ab sofort unter Vorbehalt der Prüfung und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

Die Schutzvereinigung DEL-Notiz e.V. setzt seit dem 14. Februar 2022 die Veröffentlichung der Metallnotierungen bis auf Weiteres aus. Bisher waren die Metallnotierungen der DEL-Notiz eine von Ihnen genutzte Variable in der Kalkulation von Kupferkabeln und -leitungen. Außerdem ermittelt nach Meldungen der Tagespresse aktuell das Bundeskartellamt zu möglichen Absprachen zur Berechnung von Metallzuschlägen gegen Hersteller von Kabel und Leitungen. Da uns die Hintergründe der Aussetzung der DEL-Notiz nicht bekannt sind, müssen wir berechnigte Zweifel am Zustandekommen haben.

Bitte erläutern Sie uns die Herkunft und das Zustandekommen der nun von Ihnen verwendeten Metallnotierungen sowie ggf. der von ihnen aufgeschlagenen zusätzlichen Bezugskosten. Darüber hinaus erläutern Sie uns bitte detailliert, die tatsächliche Kupfermenge (in kg/100 m) in den bestellten und gelieferten Kabeln und Leitungen.

Wir behalten uns eine Rückforderung der von Ihnen unberechtigt geforderten und von uns gezahlten Leistungsentgelte vor.

Wir bitten Sie, uns eine Eingangsbestätigung dieses Schreibens zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift